

# Studien- und Prüfungsordnung

## Bachelorstudiengang „Pfleger“ (B.Sc.)

vom 08. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 35, 37, 112 ff des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 08. Oktober 2025 beschlossen.

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums .....	2
§ 3 Module und Prüfungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Bachelorarbeit.....	7
§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	7
§ 6 Zusammensetzung Prüfungsausschuss Pflege bei Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung.....	7
§ 7 Abschlussdokumente .....	9
§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	9
Anhang .....	9

### Präambel

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden die in § 2 genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenz für die Pflege gesunder, kranker und alter Menschen erwerben, die es ihnen ermöglicht, entsprechend der in §§ 5 Abs. 3 und 37 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) genannten Kompetenzen eigenverantwortlich in unterschiedlichen Settings der Pflege tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht

ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit. Das Studium soll zur Entwicklung einer professionellen kritischen und konstruktiven Grundhaltung sowie zur gestaltenden Beteiligung an Diskursen innerhalb der Profession und in der Gesellschaft beitragen.

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Bachelorstudiengangs „Pflege“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege), worüber auch der Bezug zu DQR und EQR hergestellt ist, am Kerncurriculum Pflegewissenschaft sowie dem PfIBG und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Pflege“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge, die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

## **§2 Dauer, Beginn, Art des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Es handelt sich um einen praxisintegrierenden dualen Vollzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden müssen. Abweichend zu § 4 Absatz 2 RSPO entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

### § 3 Module und Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen, darunter sind 9 Praxismodule zu absolvieren. Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu den Praxismodulen müssen die Studierenden eine gesundheitliche Eignung nachweisen. Der Nachweis erfolgt gegenüber dem Träger der praktischen hochschulischen Pflegeausbildung.
- (3) Abweichend zu § 8 Absatz 5 Buchst. J RSPO und unter Berücksichtigung von § 37 Absatz 5 PflAPrV sollen praktische Prüfungen 240 Minuten (für die Durchführung inklusive Reflexionsgespräch, ohne Vorbereitungszeit) nicht überschreiten.
- (4) Für den Vorbereitungsteil der praktischen Prüfung ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in den Modulen 12, 23 und 24 (Klausuren) umfassen zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 35 PflAPrV. Abweichend zu § 8 Abs. 5 Buchst. A RSPO dauern sie jeweils mindestens 120 Minuten und sind durch zwei Prüfer:innen zu benoten. Die Aufgaben der Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach § 6 bestimmt.
- (6) Die Modulprüfung im Modul 31 (Klausur) umfasst zugleich den schriftlichen Teil der Prüfungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 35 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV. Die Regelungen in Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Modulprüfung im Modul 28 (Mündliche Prüfung mit Fallanalyse) umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss der Module 23 und 24 des 6. Semesters vor der Zulassung zu der Modulprüfung nachzuweisen. Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Aufgaben der Prüfungen werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach § 6 bestimmt.

- (8) Die Modulprüfung in Modul 19 (mündliche Prüfung) umfasst zugleich den mündlichen Teil der Prüfungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung mindestens einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B der PflAPrV. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern. Für die Prüfungen sind zwei ärztliche Fachprüfer vorzusehen. Die Aufgaben der Prüfungen werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach § 6 bestimmt.
- (9) Die Modulprüfung im Modul 29 (Praktische Prüfung) umfasst zugleich den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 23 und 24 des 6. Semesters vor der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung und Benotung erfolgt durch mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 6 Abs. 2, Buchst. a und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 6 Abs. 2, Buchst. b.
- (10) Die Modulprüfung in Modul 30 (praktische Prüfung) umfasst zugleich den praktischen Teil der Prüfungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV. Die Prüfungsaufgabe wird auf Vorschlag mindestens eines ärztlichen Fachprüfers durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Auswahl der Patienten für die Prüfung erfolgt durch einen ärztlichen Fachprüfer und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Die Prüfung wird von zwei ärztlichen Fachprüfern nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV abgenommen und benotet.

- (11) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungen der Absätze 5 bis 10 bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nachfolgender Tabelle in Absatz 12 zuzuordnen. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn die gesamte Prüfungsleistung und jede einzelne schriftliche Leistung nach Abs. 4 mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (12) Abweichend von § 9 Abs. 2 RSPO gilt für die im Studiengang zu Prüfungen der Absätze 5 bis 10 (staatliche Prüfungen) folgende Benotung:

<b>Erreichter Wert</b>	<b>Note</b>	<b>Notendefinition</b>	<b>Entspricht Gesamtnote für Hochschulabschluss</b>
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	sehr gut (1)
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	nicht ausreichend (5)
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	

- (13) Abweichend von § 9 Abs. 3 RSPO können zur differenzierten Beurteilung der Leistungen Werte zwischen 1,0 und 4,5 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0 und 6,0.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist von den Studierenden zusammen mit der Anmeldung zu der Modulprüfung nach Absatz 4 bis 9 zu stellen, die als erstes angetreten werden soll. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss nach § 6 zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen. Sollte einer der Teile der berufszulassenden Prüfung nach Absatz 4 bis 9 endgültig nicht bestanden sein, so dürfen die noch nicht angetretenen Prüfungsteile durch den/die Studierende:n nicht mehr angetreten werden.
- (15) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der vier genannten Module nach Absatz 5 und 5 6 gebildet. Die Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei Module nach Absatz 7 und 8 gebildet. Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei genannten Module nach Absatz 9 und 10 gebildet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Gesamtnote wird ein unterschiedlich hoher Arbeitsaufwand der Module gewichtend berücksichtigt.
- (16) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet. Abweichend von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 RSPO erfolgt die Bildung der Gesamtnote entsprechend der Tabelle in Abs. 12.
- (17) Abweichend von § 14 RSPO dürfen die Modulprüfungen der Module 12, 23, 24 sowie 28 und 29 als Teile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

## **§ 4 Bachelorarbeit**

- (1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss die bzw. der Studierende abweichend von § 18 Abs. 2 RSPO mindestens 165 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen gem. § 7 RSPO.
- (2) Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

## **§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Bachelormoduls zweifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 RSPO erläutert.

## **§ 6 Zusammensetzung Prüfungsausschuss Pflege bei Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 PflBG wird ein spezieller Prüfungsausschuss gebildet (§ 33 PflAPrV). Diesem gehören als vorsitzende Mitglieder
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
  - b) eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin oder Vertreter der Hochschule an.
- (2) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach Absatz 1 sind
  - a) mindestens eine Person, die für das Fach Pflege oder Pflegewissenschaft berufen ist, und eine Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt,
  - b) mindestens eine Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils in Modul 29 geeignet ist.

- (3) Darüber hinaus gelten die Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach Absatz 1 bestimmen gemeinsam die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 33 PflAPrV für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die bestimmten Prüferinnen und Prüfer sind ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschuss Pflege nach Absatz 1. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die Prüfung abgenommen wird. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an den Prüfungen nach § 3 Absatz 5 bis 10 teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu.
- (5) Für die Prüfungen nach § 3 Absatz 5, Absatz 7 sowie Absatz 9 (Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG) gehören dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen und Fachprüfer an, die von den Vorsitzenden benannt werden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Pflege Berufszulassung nach Absatz 1 können darüber hinaus weitere ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die Prüfungen nach § 3 Absatz 5, Absatz 7 sowie Absatz 9 bestimmen. Die bestimmten Prüferinnen und Prüfer sind ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschuss Pflege Berufszulassung nach Absatz 1. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die Prüfung abgenommen wird. Die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer können insbesondere hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte oder Praxisanleitende sein. Sie sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.
- (6) Die Personen nach § 33 Abs 2 Satz 2 PflAPrV werden von der Hochschulkonferenz für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

## **§ 7 Abschlussdokumente**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen Abschlussdokumente, welche den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) sowie den Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung verleihen. Das Zeugnis stellt die ehs Dresden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Hierfür wird das Ergebnis der für die Berufszulassung erforderlichen Teile im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet. Das Zeugnis enthält darüber hinaus einen Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PfIBG.

## **§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in der Hochschulkonferenz vom 08. Oktober 2025 beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege B.Sc. immatrikulierten Studierenden.
- (3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege B.Sc.

## **Anhang**

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan

Diploma Supplement